

**Breitbandzweckverband der Ämter
Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge
Mühlenstraße 8, 24361 Groß Wittensee**



und



Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag

Präambel

Der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (im Folgenden **BZV** genannt) möchte das untenstehende Grundstück an eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung anschließen.

Die net services GmbH & Co. KG betreibt das Breitbandnetz des BZV und bietet Dienstverträge über Internet, Telefonie und IPTV an.

§ 1 Vertragsparteien und Grundstücksbewohner

(1) Parteien dieses Vertrages sind der BZV und folgender Grundstückseigentümer/folgende Grundstückseigentümerin bzw. folgende Wohnungseigentümergeinschaft:

Angaben des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin bzw. des Verwalters/der Verwalterin für die Wohnungseigentümergeinschaft

Herr Frau

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

.....
Telefon/Mobiltelefon

.....
E-Mail

Für Rückfragen erreichen wir Sie am besten über:

Telefon Mobil E-Mail

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin teilt mit, dass folgende Bewohner das Grundstück nutzen:

Angaben zum Bewohner/zur Bewohnerin der anzuschließenden Wohneinheit:

Herr Frau

.....
Name, Vorname

.....
Telefon/Mobiltelefon

.....
E-Mail

§ 2 Gestattung der Grundstücks- und Gebäudenutzung

(1) Der BZV erbringt gegenüber dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin keine Telekommunikationsdienstleistungen bzw. regelmäßigen Dienst- oder Werkleistungen.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gestattet dem BZV die Mitbenutzung folgender Grundstücke

.....
Straße, Hausnummer

.....
Postleitzahl, Ort

und der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude

- Einfamilienhaus
 Mehrfamilienhaus
 Gewerbebetrieb

- Doppelhaus (ein Hausanschluss)
 Reihenhaus (ein Hausanschluss)

Anzahl der vorhandenen Wohneinheiten im Gebäude: _____

Anzahl der anzuschließenden Wohneinheiten im Gebäude: _____

zum Zwecke der zur Errichtung und Unterhaltung von Hausanschlussleitung/en zum Backbone-Netz (sog. FTTH/B-Hausanschluss). Für jeden weiteren Hausanschluss ist ein gesonderter Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag erforderlich.

(3) Das Lichtwellenleiternetz auf dem Grundstück besteht aus der Anschlussleitung vom Backbone-Netz bis zum Hausübergabepunkt. Die Festlegung von Art und Lage des Lichtwellenleiternetzes sowie gegebenenfalls durchzuführender Änderungen erfolgt dabei durch den BZV nach Anhörung des Eigentümers/ der Eigentümerin unter Wahrung seiner/ ihrer berechtigten Interessen.

(4) Die genaue Realisierung der Bau- und Montagearbeiten ist mit der Firma Open XS, Otto-Hahn-Straße 2, 24941 Flensburg im Rahmen einer separaten Hausbegehung abzustimmen. Erfolgen auf Wunsch des Eigentümers/der Eigentümerin Abweichungen von den Festlegungen des BZV, sind dadurch entstehende Kosten von dem Eigentümer/der Eigentümerin nach Aufwand zu zahlen. Aufgrund von Erkenntnissen im Rahmen der Hausbegehung besteht die Möglichkeit den Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung des Begehungsprotokolls schriftlich zu widerrufen. Im Falle des Widerrufs dieses Vertrages wird eine Verwaltungskostenpauschale incl. der Kosten für die Hausbegehung von insgesamt 100,00 Euro brutto* fällig.

(5) Den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des BZV oder den von ihm Beauftragten ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung der Zugang zum Grundstück bzw. den Gebäuden für Arbeiten am vertragsgegenständlichen FTTH/B-Hausanschluss zu gewähren. In dringenden Fällen, in denen andere Anschlussnehmer von einer Störung betroffen sind, kann die Anmeldung zunächst unterbleiben; sie ist dann zeitnah nachzuholen.

§ 3 Rechte am FTTH/B-Hausanschluss

(1) Der BZV bleibt Eigentümer des FTTH/B-Hausanschlusses.

(2) Der BZV ist ausschließlich Berechtigter hinsichtlich Betrieb, Nutzung und Drittüberlassung des von ihm errichteten FTTH/B-Hausanschlusses auf dem Grundstück und im Gebäude des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

(3) Dies gilt unberührt von gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtungen des BZV, den errichteten FTTH/B-Hausanschluss gegebenenfalls Dritten, insbesondere Wettbewerbern, zu überlassen. Das Recht des Grundeigentümers/der Grundeigentümerin, mit Dritten weitere Gestattungsverträge abzuschließen, bleibt unberührt.

§ 4 Unterstützungsvereinbarung

Bei der Einholung der für die Installation und Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses auf seinem bzw. ihrem Grundstück gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse oder Genehmigungen wird der Eigentümer/die Eigentümerin den BZV im Rahmen des Möglichen unterstützen.

§ 5 Grundstücksinstandsetzung

Der BZV ist verpflichtet, das Grundstück des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück bzw. die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen des FTTH/B-Hausanschlusses durch die Inanspruchnahme durch den BZV beschädigt werden.

§ 6 Schäden am FTTH/B-Hausanschluss

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, eine Beschädigung des FTTH/B-Hausanschlusses dem BZV umgehend mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem BZV einen Schaden am FTTH/B-Hausanschluss zu ersetzen, wenn dieser Schaden von ihm bzw. ihr zu vertreten ist.

§ 7 Grundstücksveräußerung

(1) Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin den BZV über diesen Umstand informieren.

(2) Der BZV und der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin gehen vom Vertragseintritt des Erwerbers/der Erwerberin gemäß §§ 578, 566 BGB in den bestehenden Vertrag aus.

§ 8 Vertragslaufzeit und Kündigungsrecht

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Es besteht eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit nach 2 Jahren, gerechnet ab der Anschaltung eines Produktes von „Fiete.Net“, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist.

(3) Wird die Kündigung nicht fristgerecht ausgeübt, darf das ordentliche Kündigungsrecht erst nach weiteren 12 Monaten bei jeweiliger Kündigungsmöglichkeit gemäß oben genannter Frist ausgeübt werden. Diese Verlängerung erfolgt fortlaufend für ein nicht fristgerecht ausgeübtes ordentliches Kündigungsrecht.

(4) Die Möglichkeiten der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleiben unberührt.

§ 9 Leistungserbringung

Der BZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten (Errichtung und Unterhaltung) Dritter zu bedienen.

§ 10 Anschlusskosten je Gebäude

(1) Der BZV ist berechtigt, für die Verlegung und Instandhaltung des FTTH/B-Hausanschlusses einen einmaligen Betrag je Wohneinheit von dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin zu verlangen.

(2) Anschlusskosten im Aktionszeitraum - Regelfall

(2.a) Schließt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümer in dem vom Breitbandzweckverband ausgerufenen **AKTIONSZEITRAUM einen Vertrag über Internetdienste (FTTH/B-Produkt) mit dem Internetdienste-Anbieter** ab, beträgt der **einmalige Anschlussbetrag 178,50 € brutto*** (inkl. 25 m Anschlusslänge auf den privaten Grundstücken in Richtung öffentlicher Straße). Bei Anschlüssen auf den privaten Grundstücken, die die Länge von 25 m überschreiten, sind die darüberhinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto*) dem BZV zu erstatten.

Erfolgt ein Abschluss des Vertrages nach dem Aktionszeitraum bis zum Ende der Tiefbaumaßnahme (Backbone-Trasse) in der jeweiligen Ortslage beträgt der einmalige Anschlussbetrag (Nachzügler) 357,00 € brutto* (inkl. 25 m Anschlusslänge auf den privaten Grundstücken in Richtung öffentlicher Straße).

(2.b) Erfolgt ein Anschluss in einem vom BZV ausgerufenen **AKTIONSZEITRAUM** (bis zum Ende der Tiefbaumaßnahmen in der Ortslage), beträgt der einmalige Anschlussbeitrag auf 1.785,00 € brutto* (inkl. 25 m Anschlusslänge auf den privaten Grundstücken in Richtung öffentlicher Straße), wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin derzeit **keinen Vertrag über Internetdienste mit einem entsprechenden Anbieter** unter Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses des BZV abschließen will, sondern lediglich die Immobilie zukunftssicher mit einem FTTH/B-Anschluss ausstatten möchte. Bei Anschlüssen auf den privaten Grundstücken, die die Länge von 25 m überschreiten, sind die darüberhinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto*) dem BZV zu erstatten.

(3.) Anschlusskosten außerhalb des AKTIONSZEITRAUMS

(3.a) Die Anschlusskosten betragen **außerhalb des AKTIONSZEITRAUMS** einmalig 1.071,00 € brutto* (inkl. 25 m Anschlusslänge auf den privaten Grundstücken in Richtung öffentlicher Straße), in Verbindung **mit einem Vertrag (FTTH/B-Produkt) mit dem Internetdienste-Anbieter**. Bei Anschlüssen auf den privaten Grundstücken, die die Länge von 25 m überschreiten, sind die darüberhinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto*) dem BZV zu erstatten.

(3.b) Der BZV erhebt **außerhalb des AKTIONSZEITRAUMS** einen einmaligen Anschlussbetrag in Höhe von 2.618,00 € brutto* (inkl. 25 m Anschlusslänge auf den privaten Grundstücken in Richtung öffentlicher Straße), wenn der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin derzeit **keinen Vertrag über Internetdienste mit einem entsprechenden Anbieter** unter Nutzung des FTTH/B-Hausanschlusses des BZV abschließen will, sondern lediglich die Immobilie zukunftssicher mit einem FTTH-Anschluss ausstatten möchte. Bei Anschlüssen auf den privaten Grundstücken, die die Länge von 25 m überschreiten, sind die darüberhinausgehenden Kosten (48,50 €/m brutto*) dem BZV zu erstatten.

(4) Die einmaligen Anschlusskosten zu 2 und 3 gelten für jede Hauseinführung (APL). Weitere Wohneinheiten mit diesem Hausanschluss werden unabhängig vom Abschluss eines Vertrages mit dem Internetdienste-Anbieter zu je 178,50 € brutto* berechnet.

(5) Die Regelungen zu 2.a und 2.b (Aktionszeitraum) stellen Anreizfunktion und vermarktungsbegünstigende Elemente dar und zeigen nicht den tatsächlichen Preis für die Herstellung eines Hausanschlusses auf.

(6) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist darüber hinaus zur entsprechenden Kostentragung verpflichtet, sollte aus von ihm/ihr veranlassten Gründen eine Verlegung des FTTH/B-Hausanschlusses oder Teilen davon erforderlich werden.

§ 11 Mitteilungen bzgl. des Anbieters

(1) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem BZV den von ihm/ihr gewählten Anbieter von Internet- und Telekommunikationsdienstleistungen unverzüglich nach Abschluss entsprechender Verträge mitzuteilen, wenn dieser Anbieter zur Erbringung seiner Leistungen auf das Leerrohrnetz oder den FttH/B Hausanschluss des BZV zurückgreift bzw. dies beabsichtigt.

(2) Der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ist im Hinblick auf § 8 Absatz 2 dieses Vertrages verpflichtet, dem BZV eine Kündigung des Vertrages mit dem Internetdienste-Anbieter mitzuteilen.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen jedoch wirksam.

(2) Die Parteien werden die betroffene Bestimmung durch eine dieser wirtschaftlich am Nächsten kommende Bestimmung ersetzen.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie unter Wahrung der Schriftform erfolgen.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers/
der Grundstückseigentümerin

Unterschrift für den Dienstleister

Ort und Datum

Unterschrift für den Breitbandzweckverband

*Alle im Vertrag angegebenen Preise beinhalten die aktuell geltende Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

Anlage:

Merkblatt Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO

Merkblatt Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

der Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge
Mühlenstraße 8
24361 Groß Wittensee.

2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Weitergabe

Bei der Durchführung des Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrags verarbeiten wir personenbezogene Daten, welche in dem Vertrag erhoben werden. Die Verarbeitung dieser Daten ist notwendig, um entsprechend der vertraglichen Regelungen die Anschlussleitung herstellen, unterhalten und abrechnen zu können.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO.

In diesem Rahmen können unter Umständen personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden. Es kommt eine Weitergabe an bauplanende Unternehmen, an bauausführende Unternehmen und/oder an den gewählten Internetdienstanbieter in Betracht. Eine derartige Datenweitergabe erfolgt allerdings nur, wenn und soweit sie erforderlich ist, um den Vertrag durchzuführen.

3. Ihre Rechte

Sie sind nach Maßgabe der jeweiligen Regelungen der DSGVO berechtigt,

1. Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten,
2. Ihre personenbezogenen Daten berichtigen oder vervollständigen zu lassen,
3. Ihre personenbezogenen Daten löschen zu lassen („Recht auf Vergessenwerden“),
4. die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einschränken zu lassen,
5. Ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder direkt von uns an einen anderen Verantwortlichen übermitteln zu lassen („Recht auf Datenübertragbarkeit“),
6. der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen,
7. eine bereits erteilte Einwilligung in die Datenverarbeitung gegenüber uns jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, und
8. sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.